

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Neue Unternehmensrestrukturierung

- > Restrukturierungsplan
- > Restrukturierungsordnung

Anlass GRUG: Datenschutzrechtlicher Widerruf bei Verträgen über digitale Leistungen

„Corona-Regeln“ im Arbeitsrecht

Corona und andere Ursachen: Nachträgliche Preissteigerungen bei Bauwerksverträgen

Shell-Urteil: Justiz am Limit?

(Notwendige) Streitgenossenschaft? Einlagenrückgewähr im Zivilprozess

Rechtsbehelfsmissbrauch: Troll dich, Troll!?

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Rechtsprechung des EGMR

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des EGMR der vergangenen sechs Monate insb aus dem Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts dargestellt. **ecolex 2021/559**



Alice Lea Nikolay, LL.M. (WU), ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.

Mag.^a **Stella Oswald** ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der WU Wien.

A. Verpflichtung zur Vorlage eines vollständigen Scheidungsvergleichs bei einem Grundbuchsgesuch verletzt Art 8 EMRK

EGMR 6. 4. 2021, 5434/17, *Liebscher/Österreich*

Im Mai 2013 ließen sich der Bf und seine Frau einvernehmlich scheiden. Im Dez 2015 stellte der Bf einen Antrag auf Einverleibung der Übertragung seines Anteils an einer gemeinsamen Liegenschaft an seine ehemalige Ehefrau ins Grundbuch. Zu diesem Zweck legte er dem Grundbuchsgericht einen Auszug aus dem Scheidungsvergleich sowie eine Bestätigung des Familiengerichts vor, dass dieser Auszug alle Vereinbarungen beinhalte, die bzgl Liegenschaften von den ehemaligen Eheleuten getroffen wurden. Das Gericht wies den Antrag mit der Begründung ab, der Auszug aus dem Scheidungsvergleich sei kein Original, das den Anforderungen des § 87 GBG entspreche und forderte die Vorlage des vollständigen Scheidungsvergleichs. Im Rechtsmittel gegen diese E brachte der Bf vor, dass der Scheidungsvergleich zahlreiche personenbezogene und sensible Daten beinhalte, ua Namen und Wohnort der minderjährigen Kinder sowie die getroffenen Unterhalts- und Obsorgevereinbarungen. Er meinte, dass die

vom ErstG geforderte Vorlage des vollständigen Scheidungsvergleichs ua sein Grundrecht auf Datenschutz sowie sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletze. Das RekG folgte der Rechtsansicht des ErstG und bestätigte, dass lediglich ein Auszug aus einem Scheidungsfolgenvergleich kein Original iSd GBG sein könne und stütze sich dabei auf einschlägige Rsp des OGH. Der ao RevRek des Bf gegen diese E wurde vom OGH zurückgewiesen.

Der Bf brachte in seiner Beschwerde an den EGMR vor, dass die vom Grundbuchsgericht geforderte vollständige Vorlage des Scheidungsvergleichs – der anschließend in der Urkundensammlung des Grundbuchs uneingeschränkt für jedermann öffentlich zugänglich wäre – zum Zweck der Einverleibung des Eigentumsrechts seiner ehemaligen Ehefrau insb unter Datenschutz- und Privatsphäre Gesichtspunkten eine Verletzung von Art 8 EMRK darstelle. Er rügte außerdem eine Verletzung des in Art 1 1. ZPEMRK enthaltenen Eigentumsrechts und sowie des Rechts auf eine wirksame Beschwerde gem Art 13 EMRK.

Die österr Regierung brachte gegen die Zulässigkeit der Beschwerde ua vor, dass der Bf keinen Parteiantrag auf Normenkontrolle gem Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG beim VfGH gestellt hat, worin er die Verfassungswidrigkeit der angewen-

deten Bestimmungen des GBG vorbringen hätte können. Damit habe er nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft, weshalb eine Beschwerde an den EGMR nicht zulässig sei. Dem hielt der Bf entgegen, dass er nicht die Bestimmungen des GBG als verfassungswidrig erachte, sondern deren Auslegung durch die ordentlichen Gerichte. Durch Ausschöpfung des innerstaatlichen Zivilrechtswegs habe er alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ergriffen. Der EGMR meinte, die Regierung habe nicht ausreichend überzeugend darlegen können, inwieweit ein Parteiantrag an den VfGH einen wirksamen Rechtsbehelf iS der bisherigen Rsp des EGMR bilde, den der Bf hätte ergreifen müssen, weshalb die Beschwerde zulässig war.

In der Sache begann der EGMR seine Prüfung mit der Feststellung, dass aus Art 8 EMRK Gewährleistungspflichten der Konventionsstaaten erwachsen, nach denen alle Staatsgewalten einen wirksamen Schutz des Privatlebens sicherzustellen haben. Im vorliegenden Fall hat das Grundbuchgericht weder eine Abwägung widerstreitender Interessen durchgeführt noch wurden datenschutzrechtliche bzw privatsphärenrechtliche Überlegungen berücksichtigt. Das RekG erkannte zwar, dass die aus Art 8 EMRK entspringenden Rechte des Bf im Fall einer Veröffentlichung des Scheidungsvergleichs in der Urkundensammlung beeinträchtigt wären, erachtete dies aber aufgrund der gesetzlichen Grundlage (GBG) für zulässig. Indem die nationalen Gerichte nie umfassend geprüft hatten, inwieweit die rechtliche Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorlage des Scheidungsvergleichs mit dem Recht des Bf auf Achtung seines Privatlebens in Einklang zu bringen sei, wurde nach dem EGMR gegen die Gewährleistungspflichten des Art 8 EMRK verstoßen. Der Bf wurde daher in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt.

Die Beurteilung einer Verletzung des Eigentumsrechts hielt der EGMR deshalb nicht mehr für notwendig. Das Vorbringen des Bf, in seinem Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt zu sein, wurde vom EGMR als unzulässig beurteilt. Er betonte, dass Art 13 EMRK kein Recht auf eine positive Entscheidung beinhalte und dem Bf ein innerstaatlicher Rechtsweg offenstand, von dem er auch Gebrauch gemacht habe. Die Tatsache, dass die innerstaatlichen Gerichte im Fall des Bf die anwendbaren Rechtsvorschriften für diesen nachteilig ausgelegt haben, macht die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe noch nicht per se unwirksam.

Kurz notiert

Die Verpflichtung zur Vorlage uneingeschränkter Originalurkunden, die sich nach der bisherigen Rsp der Zivilgerichte aus § 87 GBG ergibt, verstößt gegen Art 8 EMRK, wenn dadurch ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre betroffener Personen erfolgt. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber reagieren wird oder die Zivilgerichte die relevanten Bestimmungen des GBG zukünftig im Einklang mit der jüngsten EGMR-Rsp auszulegen haben.

B. Pflicht zur Impfung von Kindern gegen schwere Krankheiten verletzt Art 8 EMRK nicht

EGMR (GK) 8. 4. 2021, 47621/13 ua, *Vavříčka ua/Tschechien*

In Tschechien besteht eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Impfung von Kindern gegen neun medizinisch anerkannte und

gut erforschte Krankheiten. Umfasst sind ua Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus (Wundstarrkrampf), Keuchhusten oder Poliomyelitis (Kinderlähmung). Bei Missachtung der Impfpflicht drohen den Eltern Geldstrafen iHv umgerechnet ca € 400,-. Außerdem werden nur geimpfte oder gegen die Krankheiten immune Kinder in Kindergärten aufgenommen, es sei denn, eine Impfung ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Sowohl Eltern, die aus verschiedenen Gründen ihre Kinder nicht impfen ließen – etwa aus Impfskepsis oder aufgrund ihres Glaubens und ihrer Überzeugungen –, als auch Kinder selbst, die nicht geimpft wurden, beschwerten sich wegen der Impfpflicht beim EGMR. Sie fühlten sich wegen der Sanktionen bei Missachtung der Impfpflicht in ihrem durch das Recht auf Achtung des Privatlebens gem Art 8 EMRK gewährleisteten Recht auf Selbstbestimmung über den Körper und die Gesundheit verletzt. Sie beriefen sich außerdem auf das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren Ansichten, Überzeugungen und Gewissen in Einklang mit dem Kindeswohl. Staatliche Maßnahmen in diesem Bereich sollen nur als letztes Mittel und unter äußersten Umständen zulässig sein.

Bereits zuvor hat der EGMR festgehalten, dass eine Impfpflicht als unfreiwilliger medizinischer Eingriff anzusehen ist, der in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens iSd Art 8 EMRK eingreift. Dies gilt, nach Ansicht des EGMR, in der vorliegenden Konstellation sowohl für die Bf Kinder als auch Bf Eltern. Im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung gem Art 8 Abs 2 EMRK erkannte der EGMR an, dass mit der Impfpflicht das legitime Ziel verfolgt werde, die Gesundheit sowie die Rechte anderer zu schützen. Dabei wurde betont, dass Impfungen sowohl diejenigen schützen, die sich impfen lassen, als auch diejenigen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und daher zum Schutz gegen schwere Krankheiten auf die Herdenimmunität angewiesen sind. Nach seiner bisherigen Rsp räumte der EGMR den Konventionsstaaten bei gesundheitspolitischen Fragen einen weiten Beurteilungsspielraum ein. Unter den Konventionsstaaten bestehe zwar der Konsens, dass Impfungen eine der erfolgreichsten Gesundheitsmaßnahmen sind und dass jeder Staat eine möglichst hohe Durchimpfungsrate seiner Bevölkerung anstreben sollte. Weil aber die Konventionsstaaten dies durch unterschiedliche Mittel zu erreichen versuchen, bestehe kein europäischer Konsens bzgl der konkreten Umsetzung dieser gesundheitspolitischen Ziele. Insb besteht daher im konkreten Fall ein weiter Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit prüfte der EGMR weiters, ob für die Einführung einer Impfpflicht ein dringendes soziales Bedürfnis (*pressing social need*) besteht. Die vorgebrachten Unterlagen weisen auf die Gefahr für die individuelle und öffentliche Gesundheit hin, die ein möglicher Rückgang der Durchimpfungsrate mit sich bringen würde, wenn statt der Impfpflicht bloß Empfehlungen vorgesehen werden. Insb sei es wichtig, gerade Kinder gegen die betreffenden Krankheiten zu impfen. In Anbetracht dieser Argumente war der EGMR der Ansicht, dass die in Prüfung stehende Impfpflicht die Antwort der nationalen Beh auf das dringende soziale Bedürfnis darstellt, die Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit vor diesen Krankheiten zu schützen und einen Abwärtstrend der Impfquote bei Kindern zu verhindern. Außerdem erkannte der EGMR die vom Konventionsstaat vorgebrachten Gründe für eine Impfpflicht an und betonte, dass in gesundheitspolitischen Fragen die nationalen Beh am besten in der Lage wären, die Prioritäten, die Verwendung der Ressourcen und die Bedürf-

nisse der Gesellschaft zu beurteilen. Weiters sei die Impfpflicht mit dem Kindeswohl vereinbar, weil nach Ansicht des Konventionsstaats die Herdenimmunität – auf die vor allem Kinder angewiesen sind, die nicht geimpft werden können – vernünftigerweise nur durch eine Impfpflicht erreicht werden kann.

Der Eingriff in Art 8 EMRK ist außerdem angemessen bzw. verhältnismäßig in Hinblick auf das verfolgte Ziel. Begründend führte der EGMR aus, dass die konkreten Impfungen von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als wirksam und sicher angesehen werden. Außerdem kann die Impfpflicht nicht mittels physischen Zwangs gegen den Willen des/der Betroffenen durchgesetzt werden; lediglich moderate – so der EGMR – Sanktionen sind vorgesehen. Darüber hinaus sieht das tschechische Modell Ausnahmen von der Impfpflicht insb aus gesundheitlichen Gründen vor. Auch die Nichtaufnahme in den Kindergarten mangels Impfungen sei adäquat, weil dies vornehmlich eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit insb von Kleinkindern darstelle und daher keinen Strafcharakter habe. Der damit einhergehende Verlust einer wichtigen Gelegenheit für die Kinder, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und wichtige soziale Fähigkeiten zu erwerben, sei außerdem die unmittelbare Folge der Entscheidung der Eltern, der Impfpflicht nicht nachzukommen. Hervorzuheben ist ferner, dass der EGMR auch mit der zeitlichen Begrenzung dieser Einschränkungen argumentierte. Die Aufnahme in die Volksschule ist nämlich nicht vom Impfstatus des Kindes abhängig. Auch aus diesem Blickwinkel ist die Impfpflicht nach Ansicht des EGMR daher angemessen. Angesichts des weiten Beurteilungsspielraums verletzt die Pflicht zur Impfung von Kindern gegen bestimmte Krankheiten somit Art 8 EMRK nicht.

Kurz notiert

Bei gesundheitspolitischen Maßnahmen, wie der Einführung einer Pflicht zur Impfung gegen schwere Krankheiten, besteht ein weiter Beurteilungsspielraum der Konventionsstaaten. Daher ist eine Impfpflicht für als wirksam und sicher angesehene Impfungen, an deren Missachtung „moderate“ Sanktionen (nicht unverhältnismäßig hohe Geldstrafe; kein Zugang zum Kindergarten) geknüpft sind, ein gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens gem Art 8 EMRK.

C. Verurteilung eines Whistleblowers iZm der „Luxleaks“-Affäre verletzt Art 10 EMRK nicht

EGMR 11. 5. 2021, 21884/18, *Halet/Luxemburg*

Der Bf ist ehemaliger Arbeitnehmer einer internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und hat im Jahr 2012 mehrere Dokumente, die von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht geschützte Informationen beinhalten, an einen Journalisten weitergegeben, die schließlich im Rahmen der „Luxleaks“ öffentlich zugänglich gemacht wurden. Er wurde daher nach luxemburgischem Recht zu einer Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- verurteilt, wobei die gegen die Verurteilung erhobenen Rechtsmittel des Bf erfolglos blieben. Ein Verfahren gegen einen weiteren ehemaligen Mitarbeiter derselben Gesellschaft, der deutlich mehr vertrauliche Dokumente der Öffentlichkeit zugespielt hatte, endete hingegen mit

einem Freispruch. Hier kam der luxemburgische Kassationsgerichtshof im Rechtsmittelverfahren zum Ergebnis, dass in Anwendung der Rsp des EGMR in *Whistleblower*-Fällen eine Verurteilung nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Whistleblowers in Einklang zu bringen sei. Beim Bf erachteten die nationalen Gerichte allerdings nicht alle in der Rsp des EGMR entwickelten Kriterien für *Whistleblower*-Fälle als erfüllt, weshalb die Verurteilung aufrechterhalten blieb.

In der Beschwerde an den EGMR wurde deshalb eine Verletzung des Art 10 EMRK geltend gemacht. Der Bf war der Ansicht, seine Verurteilung würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung darstellen. Der EGMR prüfte nach Bejahung der Zulässigkeit der Beschwerde, ob vorliegend in den Schutzbereich des Art 10 EMRK eingegriffen wurde, was unproblematisch bejaht wurde. Der Schutzbereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung erstreckt sich auch auf die berufliche Sphäre, weshalb die Verurteilung einer Person, die von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht erfasste Dokumente weitergegeben hat, einen Eingriff iSd Art 10 EMRK darstellt. Dieser ist auch gesetzlich vorgesehen und dient legitimen Zielen: Die Handlungen des Bf waren nach dem luxemburgischen Strafgesetzbuch verboten, dieses Verbot dient nach dem EGMR den legitimen Zielen der Verhinderung der Offenlegung geheimer Informationen sowie dem Schutz des guten Rufes des Arbeitgebers. Auf Rechtfertigungsebene prüfte der EGMR, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, insb ob zwischen der Schwere des Eingriffs und den verfolgten Zielen ein angemessenes Verhältnis bestand.

Um dies zu beurteilen, erachtete es der EGMR zunächst für nützlich, festzustellen, ob der Bf als *Whistleblower* iSd der Vorjudikatur einzustufen ist. Dies wurde aufgrund des Umstands bejaht, dass eines der wesentlichen Charakteristika, das in *Whistleblower*-Fällen typischerweise vorliegt – konkret das Bestehen eines Über- und Unterordnungsverhältnisses, das den Arbeitnehmer zu Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion verpflichtet –, im Beschwerdefall erfüllt sei. Somit sind die in der *Gujaj-Rsp*¹⁾ entwickelten Kriterien anzuwenden, wonach geprüft werden muss, ob dem Whistleblower alternative Handlungsmöglichkeiten offenstanden, ob an den betreffenden Informationen ein öffentliches Interesse bestand, ob die Informationen glaubwürdig waren, welche Motive den Whistleblower zu seinen Handlungen verleiteten, inwiefern ein angemessenes Verhältnis zwischen widerstreitenden (Grund-)Rechten besteht und ob schließlich die verhängte Strafe angemessen war.

Der Gerichtshof prüfte nur die letzten beiden Kriterien, wobei besonderes Augenmerk auf die Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung des Bf mit dem Recht des Arbeitgebers auf Schutz seines guten Rufes gelegt wurde. Dazu hielt der EGMR fest, dass der Arbeitgeber einen tatsächlichen Schaden durch die Handlungen des Bf erlitten hat, und dieser vom nationalen Gericht als schwerwiegender als das Interesse der Offenlegung der betreffenden Informationen bewertet wurde. Das nationale Gericht hat nach Ansicht des EGMR in seiner E eine ausführliche Interessenabwägung vorgenommen und sich hinreichend mit der Rsp des EGMR auseinandergesetzt. Dafür spreche auch, dass – in Anwendung derselben Kriterien – der andere Whistleblower freigesprochen wurde. Außerdem wurde über den Bf nur eine Geldstrafe von relativ geringem Ausmaß verhängt, weshalb in einer Gesamtschau – auch unter Beach-

¹⁾ EGMR 12. 2. 2008, 14277/04, *Gujaj/Moldawien*.

tung des den Mitgliedstaaten zukommenden Beurteilungsspielraums – die Verurteilung des Bf keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt.

Kurz notiert

Die Verurteilung eines Whistleblowers verletzt sein Recht auf freie Meinungsäußerung dann nicht, wenn das nationale Gericht eine Interessenabwägung der widerstreitenden Rechte unter Heranziehung bisheriger Rsp des EGMR durchgeführt hat und im Einzelfall zu einer höheren Gewichtung des Rechts des Arbeitgebers auf einen guten Ruf gelangt ist. Darüber hinaus muss die verhängte Strafe angemessen sein, was bei einer Geldstrafe iHv € 1.000,- konkret der Fall war.

D. Wesentliche Teile britischer Maßnahmen zur Massenüberwachung verletzen Art 8 und 10 EMRK

EGMR (GK) 25. 5. 2021, 58170/13 ua, *Big Brother Watch ua/ Vereinigtes Königreich*

Die vorliegende E des EGMR beschäftigt sich mit drei verschiedenen Überwachungssystemen: Die massenhafte Überwachung von Kommunikation (*bulk intercept regime*), die Beschaffung von Kommunikationsdaten über Kommunikationsdienstleister sowie die Anforderung und Entgegennahme von Überwachungsmaterial von ausländischen Regierungen und Geheimdiensten. Die Bf sahen sich einerseits in ihrem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Korrespondenz nach Art 8 EMRK sowie iZm der Tätigkeit als Journalist*innen und Nachrichtenorganisationen in ihrer Kommunikationsfreiheit gem Art 10 EMRK verletzt.

Angesichts der zunehmenden Bedrohungen, denen die Staaten durch Netze internationaler Akteure ausgesetzt sind, die das Internet zur Kommunikation nutzen und sich häufig der Strafverfolgung entziehen, vertritt der EGMR die Auffassung, dass sie bei der E, welche Art von Überwachungsmaßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit erforderlich sind, über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen. Eine Massenüberwachung verstößt daher dem Grundsatz nach nicht per se gegen die EMRK.

In Hinblick auf den sich wandelnden Charakter der modernen Kommunikationstechnologien muss jedoch – so der EGMR – den besonderen Merkmalen einer Massenkommunikationsüberwachung, bei der sowohl ein inhärentes Missbrauchsrisiko als auch ein legitimes Geheimhaltungsbedürfnis bestehe,

Rechnung getragen werden. Daher sollen für solche Überwachungen „durchgängige Schutzmaßnahmen“ vorgesehen werden. Das bedeutet, dass auf innerstaatlicher Ebene in jeder Phase der Überwachung eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen ist. Das massenhafte Abhören von Kommunikation sollte etwa zu Beginn, also bei der Festlegung des Gegenstands und des Umfangs, einer unabhängigen Genehmigung bedürfen (Ex-ante-Kontrolle) sowie am Ende der Maßnahme einer unabhängigen Ex-post-Kontrolle unterliegen.

In Bezug auf die im Vereinigten Königreich konkret praktizierte Massenkommunikationsüberwachung stellte der EGMR folgende Unzulänglichkeiten fest: Die Massenüberwachung wurde vom Staatssekretär und nicht von einer von der Exekutive unabhängigen Stelle genehmigt. Weiters mussten die Kategorien von Suchbegriffen, die die Arten von Kommunikationen definieren, die für eine Überprüfung in Frage kommen, nicht im Antrag auf eine Durchsuchungsanordnung enthalten sein. Darüber hinaus waren Suchbegriffe, die mit einer Person verknüpft sind (dh spezifische Identifikatoren wie etwa eine E-Mail-Adresse), nicht Gegenstand der vorherigen internen Genehmigung. Der EGMR stellte außerdem fest, dass die Bestimmungen zur Massenkommunikationsüberwachung gegen Art 10 EMRK verstoßen, da sie keinen ausreichenden Schutz für vertrauliches journalistisches Material vorsahen.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Regelung zur Beschaffung von Kommunikationsdaten über Kommunikationsdienstleister gegen Art 8 und 10 EMRK verstößt, da sie nicht im Einklang mit dem innerstaatlichen Gesetz standen und somit keine gesetzliche Grundlage des Eingriffs in die Konventionsrechte vorlag.

Die Bestimmungen über die Anforderung und die Entgegennahme von Überwachungsmaterial von ausländischen Regierungen und Geheimdiensten enthielten nach Ansicht des EGMR jedoch ausreichende Garantien, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass die Beh solche Ersuchen nicht als Mittel zur Umgehung ihrer Pflichten nach innerstaatlichem Recht und der EMRK gebrauchten. Diese Maßnahmen sind daher insoweit konventionskonform.

Kurz notiert

Staatliche Massenüberwachung kann grundrechtlich zulässig sein. Dies jedoch nur dann, wenn „durchgängige Schutzmaßnahmen“ vorgesehen sind. Dh, in jeder Phase der Überwachung ist eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen.